

26. Erstreckt sich die Wirkung des Zwangsvergleiches im Konkurse auf eine Forderung, die der Gemeinschuldner auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urtheiles zur Abwendung der Zwangsvollstreckung vor der Konkurseröffnung an den Gläubiger bezahlt hat?

R.D. § 178.

I. Civilsenat. Urt. v. 13. Februar 1897 i. S. W. (Bekl.) w.
v. M. (Kl.). Rep. I. 337/96.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte war durch vorläufig vollstreckbares Urteil in erster Instanz zur Zahlung von 3000 *M* nebst Zinsen verurteilt, hatte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung 3216,65 *M* an den Kläger gezahlt, aber Berufung mit dem Antrage auf Abweisung der Klage und Rückzahlung der gezahlten Summe eingelegt. Im Laufe der Berufungsinstanz wurde im November 1888 über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet. In demselben meldete der Kläger die Klageforderung an; der Konkursverwalter bestritt die Forderung und nahm den anhängigen Prozeß auf. Nachdem dann der Konkurs durch Zwangsvergleich vom 29. März 1893 beendet worden, trat der Beklagte selbst wieder in den Prozeß ein und erhob nunmehr eventuell den Einwand, daß der Kläger nur die Affordquote von 5 Prozent fordern könne. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der einzige Angriff des Revisionsklägers richtet sich gegen die Beurteilung der auf den Zwangsvergleich im Konkurse des Beklagten gestützten Einrede. Das Berufungsgericht hat diese Einrede mit der Begründung verworfen, daß der Kläger, der die Klagsumme auf Grund des ersten Urteiles bereits vor der Konkursöffnung von dem Beklagten beigetrieben habe, bezüglich der Klageforderung mit dem Konkurse gar nichts zu thun gehabt habe, weil er nach erfolgter Beitreibung der Forderung in Bezug auf dieselbe nicht mehr Gläubiger des Beklagten gewesen und deshalb der Bestimmung des § 178 R.D. nicht unterworfen sei. Die von der Revision hiergegen geltend gemachten rechtlichen Bedenken sind unbegründet. Diese Bedenken werden daraus hergeleitet, daß die Klageforderung zur Zeit der Konkursöffnung Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreites, und ihre Beitreibung auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteiles erster Instanz nur eine vorläufige gewesen sei, welche den Kläger seiner Eigenschaft als Konkursgläubigers nicht entkleidet habe. Hierbei läßt der Revisions-

Kläger der durch die Beitreibung der Klageforderung eingetretenen Veränderung in der rechtlichen Lage der Parteien nicht die gebührende Berücksichtigung zu teil werden.

Nach § 178 R.D. sind der Wirksamkeit des Zwangsvergleiches alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger unterworfen. Konkursgläubiger sind aber nach § 2 R.D. diejenigen persönlichen Gläubiger, welche zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens einen Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben, der aus der Konkursmasse zu befriedigen ist. Der Kläger würde also nur dann zu den Konkursgläubigern gehören und als solcher dem Zwangsvergleich unterworfen sein, wenn ihm zur Zeit der Konkurseröffnung eine aus der Konkursmasse, dem zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehörenden Vermögen, zu befriedigende Forderung zugestanden hätte. Dies war jedoch nicht der Fall; denn der Kläger war wegen seiner im Prozeß befangenen Forderung schon vor der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner durch Zahlung befriedigt worden. Er hatte nichts mehr aus der Konkursmasse zu fordern und war deshalb kein Konkursgläubiger. Hieran wurde dadurch, daß der Rechtsstreit über die Forderung noch fort dauerte, ebensowenig etwas geändert, wie dadurch, daß die Befriedigung nur eine vorläufige war; denn weder die Fortdauer des Rechtsstreites, noch die rechtliche Natur der geleisteten Zahlung als einer nur vorläufigen hatte die Folge, daß die dem Kläger gezahlte Summe noch zur Konkursmasse des Beklagten gehörte. Zu dieser gehörte nur das durch die Aufhebung des Urteiles erster Instanz bedingte Recht der Rückforderung des gezahlten Betrages; denn jede auf Grund eines der Aufhebung fähigen, vorläufig vollstreckbaren Urteiles geleistete Zahlung trägt den Vorbehalt des zahlenden Schuldners in sich, die Zahlung zurückfordern zu dürfen, sobald das die Zahlung veranlassende Urteil aufgehoben wird. Solange diese Bedingung nicht eingetreten und der Kläger damit zur Rückzahlung der empfangenen Summe verpflichtet war, blieb er befriedigt und hatte folgeweise keine Forderung gegen die Konkursmasse.

Zu der entgegengesetzten Auffassung, daß der Kläger in Höhe seiner noch im Streite befangenen Forderung Konkursgläubiger geworden sei, könnte man nur gelangen, wenn man der Konkurseröffnung die Wirkung beilegen wollte, daß damit die Vollstreckbarkeit des Urteiles erster Instanz beseitigt, und der Kläger zur Rückzahlung

der eingezogenen Summe zur Konkursmasse verpflichtet sei. Diese Wirkung kann aber die Konkursöffnung nicht haben. Sie würde unverträglich sein mit dem wesentlichen Zwecke der vorläufigen Vollstreckbarkeit, den Gläubiger gegen die Gefahr später eintretender Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners zu schützen. Der Gläubiger, der durch Beitreibung der Schuldsomme seine vorläufige Befriedigung erlangt hat, kann nicht schlechter gestellt sein, als derjenige, dem der Schuldner zur Abwendung der Zwangsvollstreckung eine Sicherheit bestellt hat. Braucht in letzterem Falle der Gläubiger sich auf den demnächst über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurs nicht einzulassen, weil er sich als absonderungsberechtigter Pfandgläubiger an die bestellte Kaution halten kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 222.

so kann noch weniger dem Gläubiger, der, wenn auch nur vorläufig, Zahlung empfangen hat, zugemutet werden, das Empfangene zurückzuzahlen und sich auf die Konkursmasse verweisen zu lassen, wenn die beigetriebene Forderung auch in der höheren Instanz als begründet erkannt wird. Die gleiche Zumutung aber wird dem Kläger von dem Beklagten gestellt, indem der letztere sich auf den Zwangsvergleich beruft, dem Kläger also nur soviel belassen will, als er ihm nach dem Zwangsvergleiche an Stelle der Konkursdividende zahlen müßte.

Auch aus dem Gesichtspunkte, daß durch den Zwangsvergleich die Forderung des Klägers auf den Betrag der Affordrate herabgemindert sei, nur noch in dieser Höhe bestehe, kann die Einrede des Beklagten nicht durchdringen; denn der Zwangsvergleich ist kein Vergleich über die Forderungen der Gläubiger. Er betrifft nicht deren Feststellung, sondern nur das Maß der dafür von dem Gemeinschuldner zu erlangenden Befriedigung. Deshalb läßt er alle Forderungen, für welche eine solche Befriedigung nicht mehr verlangt werden kann, unberührt, also auch die Forderung des Klägers." . . .